



Christoph Kemmerling

Steuerberater

Neuhäuserstraße 22 • 86154 Augsburg

Telefon: 0821/2 41 93-0

Telefax: 0821/2 41 93-99

E-mail: info@stb-kemmerling.de

Internet: www.stb-kemmerling.de

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 02/2024:

Alle Steuerzahler

Personengesellschaften: Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer sind beseitigt
Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kinderfreibetrag sollen erhöht werden
Grundsteuerbewertung: Neue Vorschriften auch verfassungswidrig?
Schulgeld: Beitrag an Schulförderverein kann zum Sonderausgabenabzug berechtigen

Vermieter

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau: Neuregelungen in der Steuererklärung 2023

Freiberufler und Gewerbetreibende

Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024
NRW-Überbrückungshilfe Plus ist steuerpflichtige Betriebseinnahme

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022: Keine Ordnungsgeldverfahren bis 2.4.2024

Arbeitgeber

Private Kranken-/Pflegeversicherung: Datenaustausch zwei Jahre später als geplant
Verbesserungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Arbeitnehmer

Ab 2024 profitieren mehr Steuerpflichtige von der Arbeitnehmer-Sparzulage
Neue Umzugskostenpauschalen ab 1.3.2024

Abschließende Hinweise

Die Bundesregierung muss sparen: Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld
Verzugszinsen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2024

Alle Steuerzahler

Personengesellschaften: Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer sind beseitigt

| Durch das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** wurde **das Recht der Personengesellschaften** mit Wirkung zum 1.1.2024 reformiert. Dadurch entstanden Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer, die nun aber **durch das Kreditweitmarktförderungsgesetz „vom Tisch sind“**. |

Hintergrund

Durch das MoPeG erfolgen mit Wirkung ab 2024 **wesentliche zivilrechtliche Änderungen für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts** und für weitere Personengesellschaften. Wie bei den Kapitalgesellschaften erfolgt **ab dem 1.1.2024 eine strikte Trennung der Vermögenssphären zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter**.

Beachten Sie | Die durch das MoPeG erfolgten Änderungen haben insbesondere auch **Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer**.

Durch das **Wachstumschancengesetz** sollte **der Status quo** mit seiner **unterschiedlichen grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften** (insbesondere im Bereich der Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG)) **beibehalten werden**. Es war vorgesehen, dass Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer **weiterhin als Gesamthand** fingiert werden – und zwar zunächst **befristet für das Jahr 2024**. Dadurch sollte Zeit gewonnen werden, um den Anpassungsbedarf des Grunderwerbsteuergesetzes zwischen der Bundesregierung und den Ländern beraten zu können.

Doch nun gab es ein Problem: Denn der **Bundesrat hatte das Wachstumschancengesetz im November 2023 gestoppt**. Es wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Da im Jahr 2023 keine Einigung mehr erzielt werden konnte, **drohte** bei entsprechenden grunderwerbsteuerlichen Sachverhalten **ab dem 1.1.2024 der Worst-Case-Fall, d. h. eine Besteuerung**.

Dies konnte **jedoch verhindert werden**, weil die notwendigen Anpassungen nun im **Kreditweitmarktförderungsgesetz** vorgenommen wurden. Damit **bleibt (vorerst) alles beim Alten**. Beispielsweise kann der Sohn in ein Einzelunternehmen aufgenommen werden und mit seinem Vater künftig eine OHG begründen, ohne dass durch diesen Übertragungsvorgang bei dem Betriebsgrundstück Grunderwerbsteuer ausgelöst würde.

Beachten Sie | Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber die zunächst beabsichtigte **Übergangsfrist von einem Jahr auf drei Jahre verlängert hat**. Demzufolge bleiben die grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungen **zumindest bis Ende 2026** erhalten.

Weiterführende Hinweise

Zwei weitere **zeitkritische Regelungen** aus dem Wachstumschancengesetz wurden ebenfalls durch das **Kreditzweitmarktförderungsgesetz umgesetzt**:

- Insbesondere zur Reduzierung des Vollzugsaufwands in der Finanzverwaltung wurde auf **die Besteuerung der sogenannten Dezemberhilfe 2022 für Gas und Fernwärme verzichtet**. Demzufolge wurden die §§ 123 bis 126 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgehoben.
- Zudem waren **bei der Zinsschrankenregelung** Anpassungen erforderlich. Denn **die Zinsabzugsbeschränkung** (§ 4h EStG und § 8a des Körperschaftsteuergesetzes) musste bis zum 31.12.2023 an die Vorgaben der ATAD (Anti-Tax-Avoidance-Directive) angepasst werden.

Quelle | Kreditzweitmarktförderungsgesetz, BGBl I 2023, Nr. 411

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kinderfreibetrag sollen erhöht werden

| Die Bundesregierung will **den steuerlichen Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, und **den Kinderfreibetrag stärker anheben** als zunächst geplant. Bundesfinanzminister Christian Lindner hält dies trotz der angespannten Lage für geboten. |

Hintergrund

Durch das Inflationsausgleichsgesetz (wurde bereits 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet) steigt der **Grundfreibetrag zum 1.1.2024** von 10.908 EUR auf **11.604 EUR**. Nach den neuen Plänen soll eine weitere Erhöhung erfolgen – und zwar auf **11.784 EUR**.

Beachten Sie | Da der **Unterhaltshöchstbetrag** dem Grundfreibetrag entspricht, würde sich eine Erhöhung auch hier auswirken.

Nach dem Inflationsausgleichsgesetz beträgt **der Kinderfreibetrag** pro Kind und Elternteil im Jahr 2024 3.192 EUR. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Betrag (**6.384 EUR**). Auch hier plant Lindner **eine Erhöhung auf 6.612 EUR**.

Quelle | FDP: Wir entlasten die arbeitende Mitte, Mitteilung vom 5.12.2023; Inflationsausgleichsgesetz, BGBl I 2022, S. 2230

Grundsteuerbewertung: Neue Vorschriften auch verfassungswidrig?

| Sind auch **die (neuen) Vorschriften zur Bewertung der Grundsteuer** verfassungswidrig? Entschieden ist diese Frage noch nicht, aber es tut sich etwas. Blickt man allein auf **die Feststellung des Grundsteuerwerts zum 1.1.2022 nach dem Bundesmodell**, dann ist u. a. beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg eine Klage anhängig (Az. 3 K 3142/23). Zudem hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz **zwei Eilanträge stattgegeben**. Die Verwaltung hat Beschwerde eingelegt (Az. beim BFH: II B 78/23 [AdV] und II B 79/23 [AdV]). |

Schulgeld: Beitrag an Schulförderverein kann zum Sonderausgabenabzug berechtigen

| Finanziert eine **anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft** den Schulbetrieb aus Mitteln, die der **Schulförderverein aus Mitgliedsbeiträgen** einnimmt, droht Eltern ein steuerlicher Nachteil. Weil die Beiträge „**verdeckte**“ **Schulgeldzahlungen** darstellen, stellen sie **keine Spenden** dar. Weil sie

aber nicht als Schulgeld an die Schule fließen, ist **auch der Sonderausgabenabzug** nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **gefährdet**. Das Finanzgericht Münster hat in einem Urteil nun **zugunsten der Eltern** entschieden und **die Förderbeiträge als Schulgeld anerkannt**. Da die **Revision anhängig** ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. |

Hintergrund: Eltern können unter gewissen Voraussetzungen **30 % des Entgelts (höchstens aber 5.000 EUR)** für den **Schulbesuch ihres Kindes an einer Privatschule als Sonderausgaben** absetzen. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.

Sachverhalt

Die Kinder der zusammen veranlagten Eltern besuchten eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft einer Stiftung. Im Streitjahr 2019 zahlten die Eltern insgesamt 1.000 EUR an den als gemeinnützig anerkannten Förderverein der Schule. Nach dessen Satzung förderte der Verein die Lehrtätigkeit und das Schulleben, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

Von den Eltern, deren Kinder die Schule besuchten, erhielt der Förderverein insgesamt 37.500 EUR. Er selbst führte 43.500 EUR an die Stiftung ab. Diese wiederum überwies mindestens 54.000 EUR zur Finanzierung des Schulträgeranteils (insgesamt 87.000 EUR) an die Schule.

In ihrer Steuererklärung machten die Eltern die Zahlungen (1.000 EUR) als Schulgelder geltend. Das Finanzamt folgte dem nicht, da die Zahlungen ausweislich der Satzung des Fördervereins nicht für den reinen Schulbesuch geleistet worden seien. Die Zahlungen seien auch nicht als Spende zu qualifizieren.

Der Begriff des Entgelts ist, so das Finanzgericht Münster in seiner Urteilsbegründung, in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG nicht näher definiert. Verstanden wird darunter das **von den Eltern zu entrichtende Schulgeld für den Schulbesuch der Kinder**, wobei es auf die Bezeichnung als Schulgeld nicht ankommt. Es muss sich um **die Kosten für den normalen Schulbetrieb** handeln, soweit diese Kosten an einer staatlichen Schule von der öffentlichen Hand getragen würden.

Das Finanzgericht Münster stellte **eine wirtschaftliche Betrachtung an**. Es kommt darauf an, dass die entsprechenden Leistungen der Eltern eine Gegenleistung für den Schulbesuch des Kindes sind. Deshalb waren hier **die Förderbeiträge ein Schulgeld**. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtung wurden sie nämlich gezahlt, um den Schulträgeranteil zu finanzieren. **Die Beiträge gingen vollumfänglich an den Schulträger** und reichten nicht aus, um den Schulträgeranteil zu decken. Damit wurden **die Beiträge rechnerisch vollständig für den laufenden Schulbetrieb verwendet**.

Beachten Sie | Es kommt nach Meinung des Finanzgerichts nicht darauf an, ob **die Satzung des Fördervereins** eine Bestimmung enthält, die eine Verwendung der Mittel **ausschließlich für den normalen Schulbetrieb** vorsieht.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 25.10.2023, Az. 13 K 841/21 E, Rev. BFH Az. X R 27/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 238778

Vermieter

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau: Neuregelungen in der Steuererklärung 2023

| Durch § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) gilt **eine Sonderabschreibung** für den **Mietwohnungsneubau**. Grundsätzlich sollten nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige gefördert werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde **die Sonderabschreibung neu aufgelegt**. Sie gilt **für Bauanträge/-anzeigen nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027**. Für Wohnungen mit **Bauantrag/-anzeige im Jahr 2022** kommt demzufolge **keine Sonderabschreibung** in Betracht. |

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung einer neuen Mietwohnung und **in den folgenden drei Jahren** können neben der „normalen“ Abschreibung bis zu 5 % Sonderabschreibungen geltend gemacht werden. Insgesamt können damit **in den ersten vier Jahren bis zu 20 % zusätzlich zur regulären Abschreibung** abgeschrieben werden.

Beachten Sie | Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren **der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen**.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung, die für „Altfälle“ weiter relevant ist, muss das Gebäude **die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse** erfüllen. Dies ist durch das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) nachzuweisen.

Zudem wurden **die beiden Kappungsgrenzen angepasst** – und zwar wie folgt:

- Die **Anschaffungs-/Herstellungskosten** der Wohnung dürfen **maximal 4.800 EUR („Altfälle“: 3.000 EUR)** je qm Wohnfläche betragen.
- Bei der **Bemessungsgrundlage für die Abschreibung** gilt **eine Grenze von 2.500 EUR („Altfälle“: 2.000 EUR)** je qm Wohnfläche.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024

| Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) **wird ab Herbst 2024 vergeben** werden. Damit wird jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung jeweils **ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren** erhalten. Darauf hat das Bundesfinanzministerium hingewiesen. |

Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt **wegen technischer und organisatorischer Anforderungen in Stufen**. Sie setzt sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen. Ergänzt wird die W-IdNr. durch ein 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (**Beispiel für eine W-IdNr.:** DE123456789-00001).

Die W-IdNr. dient zugleich auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer **nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz**. Das Unternehmensbasisdatenregister ist ein zentrales und ressortübergreifendes Vorhaben zur Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung. Ziel des Basisregisters ist es, **Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten**, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden („Once-Only“-Prinzip).

Quelle | BMF: Das ändert sich 2024, Mitteilung vom 28.12.2023

NRW-Überbrückungshilfe Plus ist steuerpflichtige Betriebseinnahme

| Die **NRW-Überbrückungshilfe Plus für Selbstständige**, die anlässlich der Coronapandemie gezahlt wurde, stellt nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf **eine steuerpflichtige Betriebseinnahme** dar. |

Sachverhalt

Ein Freiberufler erzielte 2020 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Er erhielt 3.160,22 EUR als Billigkeitsleistung gemäß der Landeshaushaltsordnung und auf der Grundlage der damals geltenden Landesrichtlinien zur Gewährung von Überbrückungshilfen. Der Betrag setzte sich aus Bundesmitteln (160,22 EUR) und zusätzlichen Landesmitteln (3.000 EUR) zusammen.

In seiner Steuererklärung minderte der Freiberufler seine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit um 3.000 EUR (monatlich 1.000 EUR für die Monate April bis Juni 2020), da dieser Betrag auf die Überbrückungshilfe Plus für die private Lebensführung entfalle. Demgegenüber qualifizierte das Finanzamt die Soforthilfen als steuerpflichtige Betriebseinnahmen.

In seiner Klage führte der Steuerpflichtige u. a. Folgendes aus: Die an ihn ausgezahlte Coronahilfe könne, soweit sie als Unternehmerlohn zu qualifizieren sei, nicht als Einkunftsart i. S. von § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erfasst werden, weil sie als Ersatz für die Grundsicherung gezahlt worden sei, die die Unternehmer bei Ausbleiben dieser Zahlung hätten in Anspruch nehmen müssen.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte dieser Argumentation allerdings nicht und erachtete **den Ansatz der Corona-Überbrückungshilfe bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit als rechtmäßig**.

Zwischen den Leistungen und dem Betrieb des Steuerpflichtigen besteht **ein wirtschaftlicher Zusammenhang**, da die Überbrückungshilfe NRW nur an Unternehmer gezahlt worden ist, die ihre Tätigkeit während des Förderzeitraums im Haupterwerb von einer in NRW befindlichen Betriebsstätte oder einem in NRW befindlichen Sitz der Geschäftsführung aus ausgeführt haben. Die Zahlung war zudem **von der Höhe des Umsatzes** im Förderzeitraum abhängig und wurde geleistet, um dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, **sich weiter der betrieblichen oder freiberuflichen Tätigkeit zu widmen**.

Diese betriebliche Veranlassung der Zahlungen der NRW-Überbrückungshilfe Plus wurde nicht dadurch aufgehoben, dass die gewährten Mittel **zur Deckung von Privataufwendungen verwendet werden durften**.

Das Finanzgericht führte weiter aus: **Die Steuerbefreiungen in § 3 EStG** enthalten Ausnahmeregelungen zum Grundsatz, dass steuerbare Einnahmen auch steuerpflichtig sind. Aufgrund dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses **verbietet sich eine Ausdehnung der Steuerbefreiung für den Bezug von Arbeitslosengeld II auf die NRW-Überbrückungshilfe Plus**. Dies gilt im Streitfall umso mehr, als der Freiberufler – neben der Überbrückungshilfe – Einkünfte aus selbstständiger Arbeit i. H. von 38.354 EUR erzielte und schon aufgrund der Höhe dieser Einkünfte keinen Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld II gehabt hätte.

Ferner versagte das Finanzgericht Düsseldorf auch eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG. Eine im Sinne dieser Vorschrift zu verstehende **Hilfsbedürftigkeit** ist insbesondere wegen des – neben der Überbrückungshilfe – erzielten Jahresgewinns von 38.354 EUR **auch nicht in wirtschaftlicher Hinsicht festzustellen**.

Beachten Sie | Der Freiberufler hat gegen die Entscheidung **Revision eingelegt**, sodass nun der Bundesfinanzhof entscheiden muss.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 7.11.2023, Az. 13 K 570/22 E, Rev. BFH Az. VIII R 34/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 238919; FG Düsseldorf, Newsletter Dezember 2023

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022: Keine Ordnungsgeldverfahren bis 2.4.2024

| Die **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2022 endete bereits am 31.12.2023** (gilt insbesondere für AG, GmbH und GmbH & Co. KG). Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat nun aber mitgeteilt, dass es **vor dem 2.4.2024 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten wird. |

Hintergrund

Für die Jahresabschlüsse für 2022 hat sich **das Offenlegungsmedium geändert**. Die Jahresabschlüsse sind nicht mehr beim Bundesanzeiger einzureichen, sondern zur Offenlegung **an das Unternehmensregister** zu übermitteln. **Weitere Informationen** erhalten Sie unter www.publikations-plattform.de.

Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das BfJ ein **Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das BfJ ein Ordnungsgeld an **(regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR)**. Entspricht das Unternehmen der Aufforderung nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie | Ordnungsgeldandrohungen und Ordnungsgeldfestsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei **schrittweise erhöht**.

Mit der Androhung werden den Beteiligten **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Merke | Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Quelle | BfJ unter www.iww.de/s7329

Arbeitgeber

Private Kranken-/Pflegeversicherung: Datenaustausch zwei Jahre später als geplant

| Der **Datenaustausch** zwischen den Unternehmen der **privaten Kranken- und Pflegeversicherung**, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern wurde um zwei Jahre verschoben. **Neuer Starttermin ist nun der 1.1.2026**. Geregelt wurde dies im Kreditzweitmarktförderungsgesetz. |

Hintergrund

Um bürokratischen Aufwand bei der (lohn-)steuerlichen Behandlung der Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu mindern, soll **ein umfassender elektronischer Datenaustausch** zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt werden.

Die entsprechenden Regelungen wurden mit dem Jahressteuergesetz 2020 beschlossen und mit dem Jahressteuergesetz 2022 punktuell konkretisiert. **Der gesetzlich vorgesehene Starttermin** der Einführung des Datenaustauschs **war der 1.1.2024**. Dieser Termin **verschiebt sich jetzt um zwei Jahre**. Start ist somit **nun der 1.1.2026**.

Beachten Sie | Die bisher geltenden Regelungen sind bis zur Einführung des Datenaustauschs **weiterhin anzuwenden**.

Als Gründe für die Verschiebung werden in der Gesetzesbegründung zum Kreditzweitmarktförderungsgesetz genannt:

- Einerseits **die Komplexität** des technischen Verfahrens und
- andererseits die Erkenntnis, **dem Interesse der Arbeitnehmer an einem korrekten Lohnsteuerabzug** vorher leider nicht vollumfänglich gerecht werden zu können.

Quelle | Kreditzweitmarktförderungsgesetz, BGBl I 2023, Nr. 411

Verbesserungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

| Durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz (BGBl I 2023, Nr. 354) **wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung** verbessert. So steigt u. a. **der steuerliche Freibetrag** (geregelt in § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) ab 2024 von 1.440 EUR **auf 2.000 EUR**. Auch die in § 19a EStG geregelte **aufgeschobene Besteuerung** wurde **modifiziert**. |

Arbeitnehmer

Ab 2024 profitieren mehr Steuerpflichtige von der Arbeitnehmer-Sparzulage

| Mit der Neufassung von § 13 Abs. 1 S. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) wurde **die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage** für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u. a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u. a. das Bausparen) **auf 40.000 EUR bzw. bei der Zusammenveranlagung auf 80.000 EUR angehoben**. Die durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz erfolgte Erhöhung der Einkommensgrenzen gilt **erstmalig für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31.12.2023 angelegt werden**. |

Hintergrund

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist eine **staatlich gewährte Geldzulage** zur Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern, Beamten, Richtern und Soldaten auf Basis des 5. VermBG. Sie ist **eine Subvention für vermögenswirksame Leistungen**. Das sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt.

Beachten Sie | Auch vermögenswirksam **angelegter Arbeitslohn** ist eine vermögenswirksame Leistung.

Merke | Die Sparzulage wird auf Antrag durch das für die Besteuerung des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt festgesetzt. Die Festsetzung ist regelmäßig mit der Einkommensteuererklärung zu beantragen.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt:

- **für die Anlage in Bausparverträgen und bei wohnungswirtschaftlichen Verwendungen** 9 % der so angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese 470 EUR jährlich nicht überschreiten.
- **für Beteiligungen am Produktivkapital** (z. B. Aktien) 20 % der angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese 400 EUR jährlich nicht überschreiten,

Beachten Sie | Werden beide Anlageformen bedient, beträgt **die Sparzulage somit höchstens 123 EUR** ($470 \text{ EUR} \times 9 \%$ und $400 \text{ EUR} \times 20 \%$) und **bei Ehegatten maximal 246 EUR im Jahr**.

Voraussetzung war, dass das Einkommen **in der Variante 1** (Bausparverträge etc.) maximal 17.900 EUR (35.800 EUR bei Ehegatten) beträgt. **In der Variante 2** (Produktivkapital) lag die Grenze bei 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR. Beide Grenzen wurden nun **mit Wirkung ab 2024 vereinheitlicht und auf 40.000 EUR bzw. 80.000 EUR angehoben**.

Beachten Sie | Maßgeblich ist das **zu versteuernde Einkommen** nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes.

Quelle | Zukunftsfinanzierungsgesetz, BGBl I 2023, Nr. 354

Neue Umzugskostenpauschalen ab 1.3.2024

| Beruflich veranlasste Umzugskosten sind Werbungskosten. Für **sonstige Umzugskosten** (beispielsweise Kosten für den Abbau von Elektrogeräten) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen, bei deren Höhe sie sich am **Bundesumzugskostengesetz (BUKG)** orientiert. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Pauschalen veröffentlicht, die für Umzüge **ab dem 1.3.2024** gelten. |

Nachfolgend sind die neuen Pauschalen und **die bisherigen Pauschalen** (für Umzüge ab 1.4.2022) dargestellt.

Beachten Sie | Die alten Pauschalen sind auf Umzüge nicht mehr anzuwenden, bei denen **der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts nach dem 29.2.2024 liegt**.

Der Höchstbetrag für den durch den Umzug bedingten **zusätzlichen Unterricht für ein Kind** beträgt:

- ab 1.4.2022: 1.181 EUR
- ab 1.3.2024: 1.286 EUR

Bei den **sonstigen Umzugsauslagen** ist wie folgt zu unterscheiden:

- Berechtigte mit Wohnung:
ab 1.4.2022: 886 EUR
ab 1.3.2024: 964 EUR
- Jede andere Person (vor allem Ehegatte und ledige Kinder):
ab 1.4.2022: 590 EUR
ab 1.3.2024: 643 EUR
- Berechtigte ohne Wohnung:
ab 1.4.2022: 177 EUR
ab 1.3.2024: 193 EUR

Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall **nachgewiesenen höheren Umzugskosten** abgezogen werden. Ein Abzug entfällt, soweit Umzugskosten **vom Arbeitgeber steuerfrei** erstattet wurden.

Praxistipp | Ist der Umzug privat veranlasst, ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich. Hier kann für die Umzugsdienstleistungen aber eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz in Betracht kommen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 28.12.2023, Az. IV C 5 - S 2353/20/10004 :003

Abschließende Hinweise

Die Bundesregierung muss sparen: Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld

| Durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 **sinkt die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht**. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Neuregelungen wie folgt zusammengefasst: |

Für Geburten ab dem 1.4.2024 wird die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens (**Einkommensgrenze**), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, für gemeinsam Elterngeldberechtigte von 300.000 EUR auf 200.000 EUR gesenkt. **Zum 1.4.2025** wird sie für Paare nochmals auf 175.000 EUR abgesenkt. **Für Alleinerziehende wird ab dem 1.4.2024** eine Einkommensgrenze von 150.000 EUR gelten.

Außerdem wurde die **Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld neu geregelt**. Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld wird künftig **nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes** möglich sein. **Ausnahmen** für den gleichzeitigen Bezug wird es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten geben.

Beachten Sie | Weiterführende Informationen zum Elterngeld (inklusive Elterngeldrechner) erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (unter: www.iww.de/s10085).

Quelle | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elterngeld, Hintergrundinformation vom 27.12.2023; Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024, BGBl I 2023, Nr. 412

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2024 bis zum 30.6.2024 beträgt **3,62 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,62 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,62 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,62 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2024

| Im Monat Februar 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 12.2.2024
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 12.2.2024
- **Gewerbsteuerzahler**: 15.2.2024
- **Grundsteuerzahler**: 15.2.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Hinweis | Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.2.2024 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 19.2.2024 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Februar 2024 am 27.2.2024**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.